

«EIN LUFTIGER BRETTERBAU»

Nach 1860 spitzt sich das Ringen um die Grundlage und Ausrichtung der Berner Kirche zu. Als Landeskirche muss sie staatlichen Zielen entsprechen. Das Nein der Reformen zur Autorität der Bibel und zum verpflichtenden Bekenntnis führt in die Zerreissprobe.

In den 1860er Jahren verlieren die Evangelische Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Berner Christen den Kampf um die biblische Prägung des schulischen Religionsunterrichts. Die

Reformer um Eduard Langhans, Religionslehrer am kantonalen Lehrerseminar in Münchenbuchsee und Verfasser des bibelkritischen «Leitfadens», triumphieren.¹ Langhans macht Stimmung gegen die Frommen: Sie missbrauchten die Bibel zur Knechtung der Gewissen.

Zwar hält der Grosse Rat 1866 fest, der Unterricht müsse sich nach der Heiligen Schrift richten. Doch belässt er Langhans im einflussreichen Amt und stösst zwei Jahre später den Beschluss um.² Die Reformen machen geltend, sie könnten die Kirche so modernisieren, «dass die Gleichgültigen wieder Interesse an ihr gewännen».³ Das Evan-

gelium sei in die Sprache der Gegenwart zu übertragen; Christus sei nicht als Gottessohn und Erlöser, sondern als moralisches Vorbild zu verehren.

Kulturkampf im Berner Jura

Die Berner Regierung geht in jenen Jahren gegen die Nonnen vor, die im Berner Jura, 1815 zum Kanton geschlagen, nach den Vorgaben ihrer Kirche unterrichten. Ordensangehörige werden per Gesetz 1867 aus den Schulen verbannt. 1864 hat Papst Pius IX. die modernen Lehren als Irrtümer verurteilt.⁴ Im jungen Bundesstaat fürchtet man römische Einmischung. 1867 beschränkt der Berner Grosse Rat die Feiertage im Jura auf sechs. All dies vertieft den Graben zwischen Altbern und den katholischen Jurassiern.

1870 verkündet der Papst im 1. Vatikanischen Konzil seine Unfehlbarkeit in Glaubensfragen als Dogma. Der für den Jura zuständige Bischof von Basel, Eugène Lachat, wird 1873 von den fünf Kantonen des Bistums für abgesetzt erklärt.

97 jurassische Priester zeigen sich loyal zu Lachat; die Berner Regierung lässt sie ihres Amtes entheben und untersagt ihnen alle priesterlichen Funktionen. Der Bundesrat stützt diesen Entscheid; im Ausland wird Ersatz gesucht und die Zahl der Pfarreien von 74 auf 28 reduziert. Doch die Jurassier halten zu ihren Priestern. (Christkatholische Gemeinden entstehen nur in Laufen, St-Imier, Biel und Bern.)

In dieser Atmosphäre wird 1874 das neue Kirchengesetz (siehe unten) zur Abstimmung gebracht. Im Nordjura resultiert ein wuchtiges Nein, obwohl – oder weil – Bern etwa 600 Soldaten hinschickt. Die Vertreibung der Priester wird infolge der Annahme der neuen Bundesverfassung drei Monate später hinfällig. Auf massiven Druck der Bundesbehörden hin lässt Bern sie allmählich in ihre Pfarreien zurückkehren; förmlich amnestiert werden sie von der Nachfolgeregierung im Todesjahr des Papstes 1878.⁵

«Kein dogmatisches Bekenntnis mehr!»

Jahrelang ist – auch vor diesem Hintergrund – leidenschaftlich um das Apostolische Glaubensbekenntnis gestritten worden, «in den kirchlichen Behörden und Gesellschaften,

*«... am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.»*

Aussagen des Apostolikums über Jesus

in Synoden, Pfarr- und Volksvereinen, in Zeitschriften, Flugblättern, Zeitungen und Broschüren».⁶ Die bibelgläubigen Reformierten halten wie die papsttreuen Katholiken am Bekenntnis fest, das auch die Jungfrauengeburt Jesu, seine Auferstehung, Himmelfahrt und sichtbare Wiederkunft zum Gericht umfasst.

Polarisierung

1868 hat die Zürcher Kirchensynode die Verbindlichkeit des Apostolikums für Taufe und Konfirmation aufgehoben.⁷ Im Kanton Bern ist der jurassische Widerstand Wind in den Segeln der Reformen. Diese wollen die Kirche bekenntnisfrei machen. Die in der EGB organisierten Frommen, «Positive» genannt, warnen hingegen, sie werde ohne Bekenntnis zerfallen.



Ein Herz für die ganze Kirche: Otto von Büren.



Die Erwählten und die Verdammten: Das spätgotische Hauptportal des Berner Münsters konfrontiert die Besucher mit dem Jüngsten Gericht.

Die Reformer fordern, neben den Positiven als gleichberechtigte Strömung der Kirche anerkannt zu werden. Diese wiederum fordern die Reformer zum Austritt auf. Zwischen den Polen positionieren sich die «Vermittler». Diese erklären 1872, die Landeskirche solle alle Richtungen, die sich in irgendeiner Weise zu Christus halten, vereinigen, der Bibelkritik Schranken setzen, aber die Bindung ans Bekenntnis lösen.

«Schiedlich und friedlich»

Die Regierung will im neuen Kirchengesetz allen Richtungen freie Hand geben, sich im Rahmen der Kirche nebeneinander selbständig zu entwickeln. In der Synode fürchtet man, die Kirche könnte auseinanderfallen. Ihren Vorschlag bringt der Berner Stadtpräsident Otto von Büren, Komitee-Mitglied der Evangelischen Gesellschaft, im Grossen Rat ein: «Lasst die äussere Einheit als eine kirchenpolitische bestehen; aber innerhalb dieses staatlich und polizeilich geordneten Zusammenlebens aller Bürger auf religiösem Boden organisiert euch friedlich und schiedlich nach euren Überzeugungen so, dass es überall im Lande jedem möglichst leicht wird, Predigt, Taufe, Abendmahl, Unterweisung und Seelsorge nach seiner Überzeugung sich zu verschaffen. Solche Scheidung wird den konfessionellen Frieden am besten wahren.»⁸

Kirche ohne Bekenntnis, Freiheit der Pfarrer, Pfarrwahl durch Gemeinde

Von Bürens synodaler Antrag wird verworfen. Der von Kirchendirektor Wilhelm Teuscher vorgelegte Gesetzesentwurf stellt die Kirche auf einen neuen Boden: Die reformatorische Glaubensgrundlage, bisher einigendes

Band, wird abgeschafft. Künftig haben sich die Pfarrer bei der Einsegnung allein auf die Bibel zu verpflichten; auslegen können sie sie nach ihrer Überzeugung. Die Kirchgemeinden sind in der Wahl des Pfarrers frei; die Mehrheit gibt den Ausschlag.

Für die Annahme der umstrittenen Vorlage durchs Volk setzt die Kantonsregierung alle Hebel in Bewegung.⁹ Die Lehrerschaft tritt dafür ein, ebenso liberale Vereine und Reform- und Vermittler-Pfarrer.

Die Evangelische Gesellschaft wehrt sich, wie der EGB-Historiker Emil Kocher schreibt, gegen den Versuch der Regierung, die alles Volk «unter einen religiösen Hut, den des öden Vernunftglaubens» bringen will. Sie tut «ihr möglichstes, um das Gesetz zu Fall zu bringen», was ihr mediale Breitseiten etwa der Berner Zeitung einträgt: Sie wolle ins Mittelalter zurück und werde nicht ruhen, bis das Bernervolk wieder unter Inquisition und Junkertum verblute!¹⁰

Am 18. Januar 1874¹¹ stimmen die Berner dem Gesetz mit fast 70'000 zu 17'000 Stimmen zu. 10'000 Nein-Stimmen stammen von Katholiken im Jura, wohl 7'000 von Anhängern der Evangelischen Gesellschaft, welche es laut Kocher «vor Gott nicht verantworten konnten, die auf sein klares Wort gegründete Kirche der Reformation der Menschenwillkür preiszugeben».

Zäsur in der Berner Kirchengeschichte

In der Perspektive Kochers wird durch die Abstimmung die in der Reformationszeit gewordene Berner Kirche zu Grabe getragen. «Eine moderne Volkskirche besteht seit dem Tag, ohne irgendein Bekenntnis», mit einer allein auf Stimmfähigkeit gegründeten Mitgliedschaft, «ein luftiger Bretterbau, unter dessen Dach alles Platz und Recht hat, was noch Anspruch auf Religion macht».¹²

In der Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der EGB 1931 schreibt Kocher: «Das schwache Band, das breite Schichten äusserlich noch an die Kirche bindet, ist neben dem Tauf-, Konfirmations- und Begräbnisbrauch die Kirchensteuer»¹³ – beim nächsten grossen Ansturm, meint er, könnte es um die Volkskirche geschehen sein.

Peter Schmid, Redaktion

Fortsetzung folgt

¹ Kurt Guggisberg, *Bernische Kirchengeschichte*, Bern, 1958, Seite 680, sieht die Frommen als Verursacher: «Der aggressive Berner Pietismus rief einem ebenso aggressiven religiösen Liberalismus.» (fortan G) ² Vgl. ww Oktober ³ G 685 ⁴ Der Syllabus errorum verurteilt u.a. Kommunismus, Rationalismus und Pantheismus. ⁵ Zum Kulturkampf: Beat Junker, *Geschichte des Kantons Bern seit 1798*, Bern, 1990, II, 338-351 ⁶ G 686 ⁷ Vgl. <https://evangelisch-zuerich.ch/wp-content/uploads/EKVZ-Doku-1-2018.pdf> ⁸ K 166 ⁹ «Gewaltige Agitation», K 166 ¹⁰ K 167 ¹¹ Korrektur der Angabe (G 688) im ww August ¹² K 166, 168 ¹³ K 164